ORTSGEMEINDE
HÜTSCHENHAUSEN

Niederschrift über die Sitzung

des Gemeinderates Hütschenhausen (01 RAT - 7/XII)

am Dienstag, 13. Dezember 2022

im großen Saal des Bürgerhauses Hütschenhausen, Hauptstraße 74, Hütschenhausen

Sitzungsbeginn: **19:35 Uhr**
Sitzungsende: **21:08 Uhr**

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister
Matthias Mahl

1. Beigeordneter

Volker Nicolay	entschuldigt

Beigeordneter
Andreas Huber
Achim Wätzold

Ratsmitglieder

Hans-Joachim Becker	
Paul Feth	entschuldigt
Sascha Gensinger-Hirsch	entschuldigt
Stefan Höbel	
Hermann Jung	
Miriam Jung	
Ottmar Jung	
Carmen Junker-Mohr	entschuldigt
Eugen Kempf	
Ulrich Kohl	
Tanja Kühn	
Lars Kurz	
David Nau	
Dieter Reichow	
Michael Schäfer	
Uwe Schlicher	
Volker Schneider	
Ralph Straus	entschuldigt
Axel Theobald	entschuldigt

Schriftführer

Stefan Weisenauer	Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach

Gäste

Georg Leydecker	Stadtwerke Ramstein-Miesenbach
Willi Maue	Von der RHEINPFALZ als Vertreter der Presse sowie 1 Zuhörer.
Paul Jonathan Mohr	Revierleiter vom Forstamt Otterberg
Jürgen Rosenkranz	Stadtwerke Ramstein-Miesenbach

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Folgende Einwände und Ergänzungen werden vorgetragen:
Die SPD-Fraktion hatte im Vorfeld bereits schriftlich beantragt, den bisherigen Tagesordnungspunkt 8 „Änderung Benutzungsordnung der öffentlichen Einrichtungen" von der Tagesordnungsordnung abzusetzen, da die einzelnen Punkte zuvor im Ehrenamtsausschuss besprochen werden sollten. Der Antrag fand mit 6 Fürstimmen jedoch nicht die erforderliche 2/3-Mehrheit von 11 Fürstimmen. Der Tagesordnungspunkt bleibt somit als dann Tagesordnungspunkt 7 auf der Tagesordnung.
Das Ratsmitglied Hajo Becker bittet den Tagesordnungspunkt 1 „Änderung der -Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung-, sowie der Preise für die Sonderregelungen mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz- zum 1. Februar 2023- von der Tagesordnung abzusetzen, da dieser Tagesordnungspunkt erst im Januar 2023 abschließend geklärt werden kann. Der Gemeinderat stimmt der Absetzung dieses Tagesordnungspunktes einstimmig zu.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1	Beratung und Beschlussempfehlung zur Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2022	01/61/2022
2	Forstwirtschaftsplan Gemeindewald Hütschenhausen 2023	01/47/2022
3	Auftragsvergabe für die Anfertigung der Betonfundamente der Urnenwände auf den Friedhöfen Hütschenhausen und Spesbach sowie für die Verlängerung des Pflasterweges vor den Urnenwänden	01/45/2022
4	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß §36 BauGB; 1. Zustimmung zum Teilabbruch und der Erweiterung eines Lebensmittelmarktes 2. Zustimmung Befreiungsantrag	01/56/2022
5	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses in der Wiesenstraße, Ot. Hütschenhausen	01/57/2022
6	Ausschreibung der raumlufttechnischen Anlagen für die Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt"; hier: weitere Vorgehensweise	01/65/2022
7	Änderung Benutzungsordnung der öffentlichen Einrichtungen	01/64/2022
8	Prüfung der Jahresrechnung 2016 einschließlich Anlagen	01/58/2022
9	Zustimmung bzw. Kenntnisnahme zur Leistung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Haushaltsjahr 2016	01/63/2022

Es wird in die Beratung eingetreten.

TOP 1: Beratung und Beschlussempfehlung zur Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2022

Sachverhalt:
Nach dem mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 eine Neuvergabe an die Prüfungsgesellschaft PWC PriceWaterhouseCoopers in Mannheim vollzogen wurde, soll es geübte Praxis sein, dass für eine bestimmte Zeit nun Kontinuität eintreten soll und somit auch für die Prüfung des Jahres 2022 die gleiche Prüfungsgesellschaft vorgeschlagen wird.
Die Prüfung gestaltete sich am Anfang recht gut und auch der Fortschritt und die Erwartungen, die Prüfung innerhalb der vorgegebenen Zeit und Kostenrahmen zu halten schien möglich. Da es jedoch die erste Prüfung mit der neuen Gesellschaft war, kam es in den beiden Punkten zu Verzögerungen, die jedoch letztlich alle Folgeaktivitäten, wie vor allem die Abgabe der Kostenprüfung an die Landesregulierungsbehörde, nicht einschränkte.
Auch die Prüfung der geforderten Testate nach EEG und KWKG für Vertrieb und Netz wurde, wie in den letzten Jahren von unserer Seite prüffertig vorbereitet, so dass lediglich kleinere Nachfragen bearbeitet werden mussten. Der gesetzte Zeitrahmen als auch Kostenrahmen konnte hierzu eingehalten werden.
Für die anstehenden Prüfungen des Jahres 2022 hat sich die Geschäftsleitung der Betriebsführerin lediglich von der Prüfungsgesellschaften PWC ein erneutes Angebot eingeholt. Das Angebot beläuft sich auf einen Festpreis für den gesamten Prüfungs-umfang auf 11.000 Euro.

Empfehlung der Geschäftsleitung der Betriebsführerin
Die Geschäftsleitung der Betriebsführerin empfiehlt dem Werksausschuss sowohl für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 als auch für die Prüfung der Testate für EEG und KWK-G die Prüfungsgesellschaft PriceWaterhouseCoopers (Niederlassung Mannheim) zum Festpreis von 11.000 Euro zu beauftragen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC PriceWaterhouseCoopers (Niederlassung Mannheim) zum Festpreis von 11.000 Euro/netto mit der Abschlussprüfung für das Jahr 2021, sowie für die Erstellung der Testate EEG und KWKG zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	16
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 2: Forstwirtschaftsplan Gemeindewald Hütschenhausen 2023

Herr Paul Jonathan Mohr, Revierleiter vom Forstamt Otterberg stellt diesen Tagesordnungspunkt dem Gemeinderat vor.

Sachverhalt:
Das Forstamt Otterberg hat die Forstwirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgelegt, mit der Bitte um Beratung im Gemeinderat und Herbeiführung der Zustimmung. Gemäß § 29 Landeswaldgesetz stellt das Forstamt den Wirtschaftsplan nach den Zielsetzungen, Bedürfnissen und Wünschen der Ortsgemeinde im Rahmen des Betriebsplanes auf.

Die Gemeinde beschließt über den Wirtschaftsplan (siehe **Anlage 1**) als Bestandteil des Haushaltsplanes.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt, dem Forstwirtschaftsplan 2023 mit einem Ergebnis von 1072,00 € zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	16
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 3: Auftragsvergabe für die Anfertigung der Betonfundamente der Urnenwände auf den Friedhöfen Hütschenhausen und Spesbach sowie für die Verlängerung des Pflasterweges vor den Urnenwänden

Sachverhalt:
In der Ortsgemeinderatssitzung vom 08.11.2022 wurde beschlossen, je eine neue Urnenwand für die Friedhöfe Hütschenhausen und Spesbach anzuschaffen.
Der Auftrag ist erteilt, mit der Lieferung wird frühestens Ende 1. Quartal 2023 gerechnet.
Dies erfordert nun auch die Errichtung jeweils eines neuen Urnenwandfundaments auf dem Friedhof Hütschenhausen und Spesbach sowie die Verlängerung des Verbundsteinpflasters des Weges auf dem Friedhof in Spesbach.
Dazu hat der Ortsbürgermeister zwei Angebote eingeholt:
Die Firma A hat nur ein Angebot für die Pflasterarbeiten auf dem Friedhof Spesbach angegeben. Es beläuft sich auf 9.495,55 € brutto. Preisbindung bis 15.12.2022.

Das Angebot der Firma A enthält andere Massenberechnungen und ist mit dem Angebot der Firma B nicht wirklich vergleichbar.
Fundamentarbeiten bietet die Firma A nicht an. Weitere Angebote für Fundamentarbeiten konnten mangels Auswahl oder Kapazität der Firmen nicht eingeholt werden.
Das Angebot der Firma B für das Fundament auf dem Friedhof Hütschenhausen beläuft sich auf 3.332,00 € brutto, Preisbindung bis 31.12.2022.
Das Angebot der Firma B für das Fundament auf dem Friedhof Spesbach beläuft sich auf 3.332,00 € brutto, Preisbindung bis 31.12.2022.
Das Angebot der Firma B für die Wege-und Pflasterarbeiten auf dem Friedhof Spesbach beläuft sich auf 12.563,66 € brutto, Preisbindung bis 31.12.2022.
Die Firma B hat auch die Fundament- und Wegearbeiten an den bereits vorhandenen Urnenwände auf allen Friedhöfen der Ortsgemeinde zur vollsten Zufriedenheit durchgeführt.
Um unnötige Kosten (z.B. doppelte Baustellungseinrichtungskosten 450/500 Euro) zu vermeiden, sollte die Auftragsvergabe als Gesamtvergabe aller Arbeiten an eine Firma erteilt werden.

Der Vorsitzende geht auf die Unvergleichbarkeit beider Angebote ein. Das Angebot der Firma B hat an verschiedenen Positionen eine höhere Masseberechnung und es können 1 x Baustelleneinrichtungskosten abgezogen werden. Von daher liege der Preisunterschied wesentlich unter den angegebenen ca. 3.000 €. Dadurch, dass die Firma A keine Angebote für die Fundamentarbeiten vorgelegt hat und sich nun auch ergeben hat, dass auch der Subunternehmer kein Interesse an der Ausführung dieser Arbeiten hat, sollte der Gesamtauftrag an die Firma B gehen, damit alles aus einer Hand gemacht wird und diese Firma die Ausführung der Arbeiten auch vor der Lieferung der Urnenwände garantiert.

Für die Beauftragung weiterer Pflasterarbeiten auf dem Friedhof Hütschenhausen, für die die Firmen A und B auf Nachfrage mitgeteilt hatten, dass sie diese auf Basis der vorliegenden Angebote für die im Sachverhalt beschriebenen Arbeiten ausführen würden, wird vom Gemeinderat die Anforderung eigener Angebote gefordert.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Fundamente auf dem Friedhof Spesbach zum Preis von 3.332,00 € brutto und auf dem Friedhof Hütschenhausen zum Preis von 3.332,00 € brutto sowie den Auftrag für die Wegearbeiten auf dem Friedhof Spesbach zum Preis von 12.563,66 Euro brutto an die Firma B zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	16
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 4: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß §36 BauGB;
1. Zustimmung zum Teilabbruch und der Erweiterung eines Lebensmittelmarktes
2. Zustimmung Befreiungsantrag

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 10.11.2022 wurde ein Bauantrag für den Teilabbruch und die Erweiterung eines Lebensmittelmarktes und einer separaten Bäckerei auf dem Flurstück 980/41 in der Gemarkung Katzenbach, Am Pfaffenwoog, gestellt.
Das Flurstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dienstleistungs- und Handwerkerpark, Änderung III".
Der Bebauungsplan gibt als Dachform Sattel- und Walmdächer und davon abgewandelte Formen, eine Dacheindeckung bei Hauptgebäuden nur als Ziegel- oder Betondachstein in rötlichen oder braunen Farbtönen sowie eine Dachneigung von 25°-45° vor.
Der Bauherr beabsichtigt von den bauaufsichtlichen Anforderungen abzuweichen und ein Pultdach mit 2% Gefälle und Folieneindeckung zu errichten. Durch die Gesetzesänderung des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes, welche zum 01.01.2023 in Kraft tritt, müssen auf Gewerbegebäuden Photovoltaikanlagen errichtet werden. Das Pultdach ist großflächiger und bietet

somit mehr Fläche für eine PV-Anlage und würde eine optimale Nutzung gewährleisten. Somit würde die Befreiung die erneuerbaren Energien fördern.
Bereits im damaligen Bauantrag zum Neubau des Lebensmittelmarktes wurde eine Befreiung zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Dachneigung beantragt, dieser Befreiung wurde zugestimmt.
Die Grundfläche des Lebensmittelmarktes wird von bisherigen 1.011 m² auf 1.232 m² erhöht.
Die notwendigen PKW- und Fahrrad-Stellplätze werden auf dem Baugrundstück nachgewiesen. Auf dem Parkplatz soll zusätzlich eine E-Tankstelle mit 2 Ladeplätzen errichtet werden.
Der Lebensmittelmarkt soll in eingeschossiger, konventioneller Bauweise erstellt werden, wobei die Bodenplatte des Bestandsmarktes, die Rückwand des Marktes als auch die Nebenräume im Bestand bleiben und lediglich saniert werden. Die Bestandsrampe wird allseitig geschlossen und erhält ein Flachdach. Das Leergutlager, welches sich neben der Rampe befindet, wird zur Bestandsrampe angeschlossen und ebenfalls allseitig geschlossen. Zusätzlich wird der Markt firstseitig erweitert, wodurch die Nebenraumflächen des Marktes größer werden. Das Satteldach wird abgerissen und im Zuge der Erweiterung durch ein Pultdach ersetzt.
Die geplante Bäckerei ist ein unabhängiger Betrieb, welcher einen separaten Ein-/Ausgang erhalten erhält. Die Zubereitung der Backwaren findet in den Nebenräumen der Bäckerei statt. Ein Zugang von der Bäckerei in den Verkaufsraum in den Lebensmittelmarkt gibt es nicht.
Aus Sicht der Bauverwaltung kann zu dem beschriebenen Vorhaben sowie dem Befreiungsantrag das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden.

Beschluss:

1. Der Rat stimmt dem Vorschlag der Bauabteilung zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Teilabbruch und der Erweiterung des Lebensmittelmarktes.
2. Der Rat stimmt dem Vorschlag der Bauabteilung zu und erteilt das Einvernehmen zum Befreiungsantrag

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	16
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 5: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses in der Wiesenstraße, Ot. Hütschenhausen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.11.2022 wurde eine Bauvoranfrage für das Flurstück 1308/10, Wiesenstraße, Gemarkung Hütschenhausen, gestellt. Der Bauherr beabsichtigt, ein Einfamilien-Wohnhaus mit Carport zu errichten. Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat er eine Bauvoranfrage gestellt.
Für den Bereich, in dem das Bauvorhaben verwirklicht werden soll, besteht kein Bebauungsplan, so dass sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB beurteilt.
Ein Bauvorhaben kann nach dieser Vorschrift im Innenbereich nur zugelassen werden, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.
Der Antragsteller beabsichtigt ein einstöckiges, ca. 60m² großes Einfamilien-Wohnhaus mit Carport in zweiter Reihe zu errichten. In der näheren Umgebung sind bereits Wohnhäuser in vergleichbarer Tiefe genehmigt worden. Die erforderliche Zahl von Stellplätzen wird ebenfalls nachgewiesen.
Aus Sicht der Bauverwaltung kann zu dem beschriebenen Vorhaben das gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden.

Beschluss:
Der Rat stimmt dem Vorschlag der Bauabteilung zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	16
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 6: Ausschreibung der raumlufttechnischen Anlagen für die Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt"; hier: weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:
Die Ausschreibung für die raumlufttechnischen Anlagen zum Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten inklusive Rohrleitungen, Elektroinstallation, Kernbohrungen und Nebenleistungen in der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt" steht an. Die weitere Vorgehensweise soll nun beschlossen werden.
Die aktuelle Kostenberechnung vom 12.12.2022 beläuft sich auf 224.803,51 € brutto und liegt mit einer Summe von 28.453,51 € über der Kostenschätzung, welche die Grundlage für die Antragstellung bildete.
Zur Zeit der Antragsstellung wurde von Kosten in Höhe von 217.427,73 € brutto inkl. Ingenieurkosten ausgegangen. Diese wurde auch als anrechenbare, förderfähige Ausgaben bewilligt.
Bei dem zugesagten Fördersatz von 80% der förderfähigen Ausgaben beläuft sich der Zuschuss maximal auf 173.942,18 € brutto. Bei einer Kostenersteigerung, erhöht sich somit direkt der Eigenanteil der Ortsgemeinde.
Die Stadt und die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach haben bereits für 6 Objekte den Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten öffentlich ausgeschrieben. Hierbei konnte lediglich eine Firma ein zuschlagsfähiges Angebot vorlegen. Nur diese Firma kann den fristgerechten Einbau zusichern, die Angebote zu allen 6 Objekten liegen im Mittel jedoch 48% über der aktuellen Kostenschätzung, welches ca. 100.000,00 € entspricht.
Die restlichen Firmen können die geforderten Lieferzeiten und somit den Bewilligungszeitraum (bis 09.06.2023), welcher auch dem der Ortsgemeinde Hütschenhausen entspricht, nicht einhalten.
Aufgrund der Preissituation und unklarer Randbedingungen (Lieferfristen) soll nun die weitere Vorgehensweise beschlossen werden. Folgende Optionen stehen zur Wahl:

- Die Ausschreibung für die raumlufttechnischen Anlagen in der Kita „Villa Kunterbunt" soll erfolgen. Bei einer Ausschreibung muss grundsätzlich ein Auftrag vergeben werden, außer wenn ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis vorliegt oder die Randbedingungen, Eignung oder anderweitige Ausschlussgründe vorliegen.
  In diesem Fall muss noch die statische Überprüfung zur Beurteilung des Einbaus der Lüftungsanlagen in Höhe von voraussichtlich 892,50 € brutto beauftragt werden.
- Auf die Ausschreibung wird verzichtet und der Förderbescheid wird zurückzugegeben.

Ein Beschluss erfolgte nicht. Der Vorsitzende wird diesbezüglich noch neuere Informationen einholen, damit der Gemeinderat ggfs. in seiner ersten Sitzung im Jahr 2023 erneut über die weitere Vorgehensweise beraten kann. Von Seiten des Gemeinderats ins Kalkül gezogen wurde die Erneuerung der kompletten Heizungsanlage in Verbindung mit einem Lüftungssystem. Die Heizung ist bereits 29 Jahre alt und momentan auch sehr störanfällig. Wenn eine neue Heizung in Verbindung mit einem Lüftungssystem möglich wäre, könnte ggfs. auf die o. g. eigenständige Lüftungsanlage verzichtet werden, da hier das Kostenrisiko sehr hoch erscheint. Wegen der neuen Heizungsanlage sollte mit den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach gesprochen werden, ob ggfs. eine Erdwärmeheizung realisierbar wäre.

TOP 7: Änderung Benutzungsordnung der öffentlichen Einrichtungen

Sachverhalt:
Die Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Häuser vom 14.12.2010, geändert am 26.6.2012 soll auf Anregungen aus dem Gemeinderat u.a. in folgenden Punkten geändert bzw. den Verhältnissen angepasst werden:

- Rangfolge der Nutzungsberechtigten
- Aufheben des Auslosungsverfahrens bei Familienfeiern
- Anpassung der Getränkeregelungen
- Konkretisierung der Kautionsbeträge
- Neuregelung der Benutzungsgebühren

Der Gemeinderat einigt sich auf die in der **Anlage 2** dargestellten Formulierungen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Benutzungsordnung gemäß **Anlage 2** zu ändern. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	15
Dagegen:	1
Enthaltungen:	0

TOP 8: Prüfung der Jahresrechnung 2016 einschließlich Anlagen

Die Ratsmitglieder Eugen Kempf und Hermann Jung und der Beigeordnete Achim Wätzold waren im Jahr 2016 als Beigeordnete der Ortsgemeinde Hütschenhausen tätig. Sie nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und begeben sich in den Zuhörerbereich.

Sachverhalt:
Nach § 108 Abs. 1 S. 1 GemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
Gemäß § 108 Abs. 2 besteht der Jahresabschluss aus:

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

Nach § 108 Abs. 3 sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Dabei hat der Rechenschaftsbericht (§ 49 GemHVO) eine erklärende und erläuternde Funktion.

Anliegend überreichen wir den Jahresabschluss 2016 mit der Bitte um Prüfung und Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.

Der Haushaltsausgleich wurde in der Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren nicht erreicht.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2016 schließt wie folgt ab:

Jahresergebnis	-612.097,61 €
(= ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen)	
Jahresergebnis nach Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	-612.097,61 €

Der Finanzhaushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde 2016 nicht erreicht.
Auch unter Berücksichtigung von Haushaltsvorjahren konnte kein Haushaltsausgleich erreicht werden.
Die Finanzrechnung des Jahres 2016 schließt wie folgt ab:

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 300.115,04 €
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	77.036,10€

Die Bilanz ist mit einem positiven Eigenkapital i. H. v. rd. 23.517.100 € ausgeglichen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.12.2022 dem Gemeinderat empfohlen

a) die Jahresrechnung 2016 in der vorliegenden Form festzustellen
b) die Anlagen zur Jahresrechnung ohne Erinnerung zur Kenntnis zu nehmen
c) dem damaligen Ortsbürgermeister,
den damaligen 1., 2. und 3. Ortsbeigeordneten,
dem ehemaligen 1. Beigeordneten und jetzigen Bürgermeister Ralf Hechler,
dem jetzigen 1. Beigeordneten Marcus Klein
und dem Beigeordneten Roland Palm der Verbandsgemeinde für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung 2016 Entlastung zu erteilen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt,
a) die Jahresrechnung 2016 wird in der vorliegenden Form festzustellen.
b) Die Anlagen zur Jahresrechnung werden ohne Erinnerung zur Kenntnis genommen.
c) dem damaligen Ortsbürgermeister,
den damaligen 1., 2. und 3. Ortsbeigeordneten,
dem ehemaligen 1. Beigeordneten und jetzigen Bürgermeister Ralf Hechler,
dem jetzigen 1. Beigeordneten Marcus Klein
und dem Beigeordneten Roland Palm der Verbandsgemeinde für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung 2016 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	13
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 9: **Zustimmung bzw. Kenntnisnahme zur Leistung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Haushaltsjahr 2016**

Die Ratsmitglieder Eugen Kempf und Hermann Jung und der Beigeordnete Achim Wätzold waren im Jahr 2016 als Beigeordnete der Ortsgemeinde Hütschenhausen tätig. Sie nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und begeben sich in den Zuhörerbereich.

Sachverhalt:
Gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO ist der Haushalt einer Gemeinde angemessen in Teilhaushalte zu gliedern.
Der Haushalt der Ortsgemeinde Hütschenhausen ist in 2 Teilhaushalte untergliedert (Teilhaushalt 1 =Allgemeiner Haushalt und Teilhaushalt 2 = Zentrale Finanzdienstleistungen). Jeder Teilhaushalt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzhaushalt (§ 4 Abs. 7 GemHVO).

Nach § 16 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gegenseitig deckungsfähig. Werden die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten nicht überschritten, entstehen keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Teilhaushalt 1

Im Teilhaushalt 1 sind 3 Deckungskreise gebildet.
Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Ergebnisse in den Deckungskreisen:

Deckungskreis/ Bezeichnung	Ansatz €	Ergebnis €	mehr/weniger €
0001 Ergebnishaushalt Teilhaushalt 1	2.295.156,00	2.211.287,67	-83.868,33
0002 Finanzhaushalt lfd. Teilhaushalt 1	1.710.337,00	1.648.306,16	-62.030.84
0003 Finanzhaushalt Investitions-auszahlungen Teilhaushalt 1	527.400,00	176.978,50	-350.421,50

Teilhaushalt 2

Im Teilhaushalt 2 sind 3 Deckungskreise gebildet.
Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Ergebnisse in den Deckungskreisen:

Deckungskreis/ Bezeichnung	Ansatz €	Ergebnis €	mehr/weniger €
0004 Ergebnishaushalt Teilhaushalt 2	2.620.017,00	2.742.411,35	+122.394,35
0005 Finanzhaushalt lfd. Teilhaushalt 2	2.617.303,00	2.685.246,40	+67.943,40
0006 Finanzhaushalt Investitions-auszahlungen Teilhaushalt 2	77.037,00	77.036,10	-0,90

A) Ortsgemeinderat – Zustimmung

1. Überplanmäßige Aufwendungen Teilhaushalt 2

Der Gesamtansatz im Deckungskreis 0004 betrug im Haushaltsjahr 2016	2.620.017,00
Das Ergebnis beläuft sich auf	2.742.411,35
Überschreitung	122.394,35
-Mehrerträge Gewerbesteuer (Zweckbindungsvermerk § 15 Abs. 1 S. 3 GemHVO)	9.970,58

-Mehrerträge Schlüsselzuweisungen (Zweckbindungsverm. § 15 Abs. 1 S. 3 GemHVO) 2.767,00

Somit ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen von	109.656,77

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Aufwendungen laut
Ergebnis / Haushaltsansatz nach Produkten geordnet.

Produkt	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	mehr/weniger
61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	2.578.891,00	2.619.205,56	+40.314,5
61200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	41.126,00	41.611,79	+485,7
62100	Gemeindegliedervermögen	0,00	81.594,00	+81.594,0
	= Überschreitung			**+122.394,3**
61100	- Mehrerträge Gewerbesteuer f. Mehraufw. Gewerbesteuerumlage			-9.970,5
	- Mehrerträge Schlüsselzuweisung f. Mehraufwendungen Kreisumlage			-2.767,0
	= Überplanmäßige Aufwendungen			**+109.656,7**

Im Deckungskreis 0004 sind die Mehraufwendungen auf eine höhere Gewerbesteuerumlage, eine höhere Kreisumlage sowie auf die Anpassung der RWG-Anteile zurückzuführen.

2. Überplanmäßige Auszahlungen Teilhaushalt 2

Der Gesamtansatz im Deckungskreis 0005 betrug im Haushaltsjahr 2016	2.617.303,00
Das Ergebnis beläuft sich auf	2.685.246,40
Überschreitung	67.943,40
-Mehreinzahlungen Gewerbesteuer (Zweckbindungsverm. § 15 Abs. 1 S. 3 GemHVO)	28.819,20
-Mehreinz. Schlüsselzuweisungen (Zweckbindungsverm. § 15 Abs. 1 S. 3 GemHVO)	2.767,20

Somit ergeben sich überplanmäßige Auszahlungen von	36.357,20

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Auszahlungen laut
Ergebnis / Haushaltsansatz nach Produkten geordnet.

Produkt	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	mehr/weniger
61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	2.577.891,00	-2.638.053,20	+60.162,20
61200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	39.412,00	47.193,20	+7.781,20
	= Überschreitung			**+67.943,40**
61100	- Mehreinz. Gewerbesteuer f. Mehrauszahl. Gewerbesteuerumlage			-28.819,20
	- Mehreinz. Schlüsselzuweisung f. Mehrauszahl. Kreisumlage			-2.767,00
	= Überplanmäßige Auszahlungen			**+36.357,20**

Die Überschreitung bei dem Deckungskreis 0005 ist auf eine höhere Gewerbesteuerumlage und eine höhere Kreisumlage zurückzuführen.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt den außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2016 zu.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	13
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

Ortsbürgermeister Mathias Mahl
Vorsitzender

Schriftführer

Anlage 1

Wirtschaftsplan 2023 (Ergebnishaushalt)

Betriebssicht (ohne Kennzahlen)

Ausdruck vom: 29.09.2022 14:21:38

Stand der Datenbankabfrage: 29.09.2022 12:35:37

Forstamt	32 FA Otterberg
Betrieb	110 GDE Hütschenhausen
Besteuerungsart	pauschalbesteuert

Forsteinrichtungsdaten	(Stichtag: 01.10.2015, aktualisiert: 01.10.2016)	
Hiebsatz pro Jahr	475	fm
Holzboden (HoBo)	121,5	ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	3,9	fm / ha

Beträge mit MwSt.

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Plan 2023						Ergebnisse Vorjahre			
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	Kennzahlen €/ha	2022 Plan €	2021 Ist €	2020 Ist €	2019 Ist €
Holz										
Produktion	430		13.460	-13.460	-31,3	-110,8	-12.600	-11.888	-1.422	-13.959
Verkauf	360	30.152		30.152	79,3	248,2	23.240	24.719	4.152	30.272
Ergebnis Holz		30.152	13.460	16.692		137,4	10.740	13.031	2.730	16.313
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	3,5									
Sonstiger Forstbetrieb										
Sachgüter										
Waldbegründung			420	-420	-1,1	-3,5	-830	-2.326	-16	
Waldpflege							-600			
Waldschutz gegen Wild			800	-800	-2,1	-6,6	-2.000			
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			3.200	-3.200	-8,4	-26,3	-2.000	-4.552	-572	-2.369
Naturschutz und Landschaftspflege										
Erholung und Walderleben										
Umweltbildung										
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)							321			
Wegeunterhalt			500	-500	-1,3	-4,1	-700		-1.026	
Leistungen für Dritte										
Fördermittel (Forstbetrieb)										
Übriges			7.100	-7.100	-18,7	-58,4	-6.899	-6.424	-5.668	-5.842
Waldkalkung										
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb			12.020	-12.020	-31,6	-98,9	-12.708	-13.302	-8.484	-8.205
Ergebnis Forstbetrieb variabel		30.152	25.480	4.672	12,3	38,5	-1.968	-271	-5.754	8.108
Beträge der Kommune										
Beträge der Kommune		1.100	4.700	-3.600	-9,5	-29,6	-6.250	7.947	-5.891	-4.018
Abschreibungen										
Ergebnis Beträge der Kommune		1.100	4.700	-3.600	-9,5	-29,6	-6.250	7.947	-5.891	-4.018
Betriebsergebnis nach LWaldG		31.252	30.180	1.072	2,8	8,8	-8.218	7.677	-11.645	4.090

Finanzmittel (nachrichtlich)	Plan 2023						Ergebnisse Vorjahre			
		Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	Kennzahlen €/ha	2022 Plan €	2021 Ist €	2020 Ist €	2019 Ist €
Investitionen										
Waldkalkung										
Neu- und Ausbau von Wegen										
Sonstige Investitionen										
Ergebnis Investitionen										
Bestandesveränderungen Rohholz					Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:					
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)					Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)					
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)					produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)					

Anlage 2

Benutzungsordnung für **Bürgerhaus Hütschenhausen** **Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach** **Mehrzweckhalle Spesbach** **Sporthalle Hütschenhausen** vom 14.12.2010, geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.08.2017	- **Änderungen** - **Benutzungsordnung** für **Bürgerhaus Hütschenhausen** **Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach** **Mehrzweckhalle Spesbach** **Sporthalle Hütschenhausen** vom 14.12.2010, geändert durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 29.8.2017 und 13.12.2022
§ 1 **Allgemeines**	**§1 Allgemeines**
(1) Die o. a. Einrichtungen stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Hütschenhausen. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde oder für Schulen benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den Nutzungsberechtigten zeitweise, nach vorheriger Benutzungserlaubnis durch die Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragte), zur Verfügung.	(1) ...
(2) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Benutzungsordnung sind in der Reihenfolge: a) Vereine und vereinsähnliche Organisationen die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Hütschenhausen haben. b) Einwohner der Ortsgemeinde Hütschenhausen	(2) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind **unter a) und b) aufgeführt, unter c) und d) ist aufgeführt, wer auf Antrag zugelassen werden kann,** in der Reihenfolge: a) ... b) Einwohner der **bzw. Gewerbetreibende in der** Ortsgemeinde Hütschenhausen. **c) – Vereine und vereinsähnliche Organisationen, die ihren Sitz nicht in der Ortsgemeinde Hütschenhausen haben.** **d) – jede natürliche Person, Gewerbetreibende und Institutionen, die ihren (Wohn-) Sitz nicht in der Ortsgemeinde Hütschenhausen haben.**

(3) Eine zeitweise Überlassung an auswärtige Vereine und Organisationen oder an gewerbliche Nutzer kann in Ausnahmefällen gestattet werden.	(3) ...
(4) Die Benutzung erfolgt sowohl für Veranstaltungen als auch für den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Rahmen des Benutzerplanes (§ 5).	(4) ...
(5) Die Sportstätten stehen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme mindestens **10 Benutzer** vorhanden sind. Die übrigen Räume stehen ohne diese Einschränkung zur Verfügung.	(5) ...
(6) Eine Abtretung bereits zugesprochener Benutzungszeiten an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.	(6) ...
(7) Bei Nutzung für Familienfeiern ist zu beachten, dass für Ereignisse wie Konfirmation oder Kommunion der Antrag auf Überlassung frühestens 12, spätestens 3 Monate vorher gestellt werden muss. Falls mehrere Bewerber vorhanden sind, erfolgt 6 Monate vor dem Ereignis eine Auslosung. Der Rechtsweg ist hierbei ausgeschlossen.	(7) ...
§ 2 **Art und Umfang der Gestattung**	**§ 2** **Art und Umfang der Gestattung**

(1) Mit dem Antrag auf Benutzung erkennen die nutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. (2) Die Gestattung der Benutzung ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zu beantragen. Sie erfolgt für die Ortsgemeinde durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung. (3) Der Gestattungsbescheid legt den Nutzungszweck und die Nutzungszeit fest. Er setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus. (4) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf oder höherer Gewalt, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden (5) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung oder unzureichender Beteiligung entzogen werden. (6) Benutzer, die einen unsachgemäßen Gebrauch von einer Räumlichkeit machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. (7) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Räume z. B. aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde. (8) Durch Maßnahmen nach (4) - (7) entsteht kein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Räumlichkeit. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmenausfall.	(1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) ... (7) ... (8) ...
§ 3 **Hausrecht** (1) Das Hausrecht an den Häusern steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. (2) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur	**§ 3** **Hausrecht** (1) ... (2) ...

Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauenspersonen vereinbart. Diese führen die Aufsicht. Benutzen mehrere Vereine eine Sportstätte gleichzeitig, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson.	
§ 4 **Pflichten der Benutzer** (1) Die Räumlichkeiten mit Anlagen, Einrichtungen, Geräten und die Zugänge zu den Räumen und Anlagen sind pfleglich, schonend und mit Sorgfalt zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. (2) Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu melden. Für Schäden und Verluste haftet der Benutzer. (3) Die Haus- oder Hallenordnung des Mietobjektes ist verbindlich. (4) Zur Gestattung gehört auch die Nutzung der zugehörigen Nebenräume (z. B. das Benutzen der Duschanlagen sowie den Wasch- und Umkleideräumen der Sportstätten durch die am Wettkampf- und Übungsbetrieb Beteiligten). Die Benutzung der Häuser und ihrer Einrichtungen ist jedoch auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der in der Gestattung festgelegten Nutzung erforderlich sind. (5) Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Häuser so gering wie möglich gehalten werden. (6) Ordnungsdienst, Ein- und Ausräumen, Ausschmücken u. ä. gehen zur Verantwortlichkeit und zu Lasten des Benutzers. (7) Veränderungen und Einbauten jeglicher Art in den überlassenen Räumen sind ohne Zustimmung des Ortsbürgermeisters nicht statthaft. Nach Ende der Benutzung sind die Mieträume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.	**§ 4** **Pflichten der Benutzer** (1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) ... (7) ...

(8) Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen haftet der Benutzer. Auch alle sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Auflagen sind einzuhalten. (9) In den Sportstätten ist das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Sportveranstaltungen nur in den Foyers erlaubt. (Ausnahme sind Erfrischungen für die Sportler selbst). Ausnahmen von diesen Regeln können in der Gestattung festgelegt werden. Das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern ist untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen. (10) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben. (11) Zu Beginn einer jeden Nutzung ist der Name des Nutzungsberechtigten, der Name der Aufsichtsperson, die Zeit des Nutzungsbeginns sowie festgestellte Mängel ins ausliegende Hallenbuch einzutragen. Zum Ende der Nutzung bestätigt die Aufsichtsperson mit ihrer Unterschrift, dass das Objekt in einwandfreiem, gereinigtem Zustand hinterlassen wurde.	(8) ... (9) ~~In den Sportstätten ist das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet~~. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Sportveranstaltungen nur in den Foyers erlaubt. (Ausnahme sind Erfrischungen für die Sportler selbst). Ausnahmen von diesen Regeln können in der Gestattung festgelegt werden. Das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern ist untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen. ... (10) ... (11) ...
§ 5 **Benutzerplan** (1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf und dem Bedarf der Schule die Benutzung durch Nutzungsberechtigte (§ 1) zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. (2) Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports, der Kultur und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt. (3) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen. (4) Im Benutzerplan enthaltene Dauernutzungen werden im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils zum 31.03. und 30.10. überprüft. Um diesem Erfordernis	**§ 5** **Benutzerplan** (1) ... (2) ... (3) ... (4) ...

Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf 5 (Winterhalbjahr) bzw. 7 (Sommerhalbjahr) Monate befristet.	
§ 6 **Benutzungsentgelt** (1) Vereine und Organisationen nach § 1 Abs. 2a) stehen die Einrichtungen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenlos zur Verfügung sofern eigene Anlagen der Benutzer nicht vorhanden sind oder die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist. (2) Bei Veranstaltungen und Belegungen durch die örtlichen Vereine wird, sofern kein öffentlicher Getränkeausschank damit verbunden ist, kein Benutzungsentgelt erhoben. Bei öffentlichen Veranstaltungen örtlicher Vereine erhebt die Ortsgemeinde ein Benutzungsentgelt in Höhe von 20% der Einkaufspreise von allen Getränken, höchstens jedoch den Betrag, den auswärtige Benutzer pro Veranstaltungstag als Grundbetrag zu zahlen hätten. Der Verein hat nach einer öffentlichen Veranstaltung unaufgefordert binnen 4 Wochen die betreffenden Getränkerechnungen bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Abt. III, vorzulegen. (3) Bei Nutzung durch Nutzungsberechtigte nach §1 Abs. 2b wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben (alle Angaben in Euro): **s. Anlage 1** (4) Bei Nutzung durch auswärtige Vereine oder Organisationen oder bei gewerblicher Nutzung ist der doppelte Grundbetrag zu zahlen. In Ausnahmefällen	**§ 6** **Benutzungsentgelt** (1) ... (2) Bei Veranstaltungen und Belegungen durch die örtlichen Vereine wird, sofern **kein öffentlicher ~~Getränkeausschank damit verbunden~~ Eintritt erhoben wird ~~ist~~**, kein Benutzungsentgelt **und generell keine Kaution** erhoben. (3)) Bei Nutzung durch Nutzungsberechtigte **oder auf Antrag zugelassene Nutzer** a) nach §1, Abs. 2b-c wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben. b) nach §1, Abs. 2d wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben . **s. Anlage 1 neu und 1a neu** (4)) ~~Bei Nutzung durch auswärtige Vereine oder Organisationen oder bei~~

kann der Ortsbürgermeister eine höhere Gebühr festlegen. Die Höhe der Kaution wird von Fall zu Fall festgelegt. Bei der Ausgabe von Getränken sind die Bestimmungen von § 7 zu beachten.	~~gewerblicher Nutzung ist der doppelte Grundbetrag zu zahlen.~~ In Ausnahmefällen … kann der Ortsbürgermeister eine höhere Gebühr festlegen. ~~Die Höhe der Kaution wird von Fall zu Fall festgelegt. Bei der Ausgabe von Getränken sind die Bestimmungen von § 7 zu beachten~~
(5) Das Benutzungsentgelt kann ermäßigt oder erlassen werden (z. B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen).	(5) Das Benutzungsentgelt sowie die Kaution können ~~kann~~ vom Ortsbürgermeister ermäßigt oder erlassen werden (z. B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen).
(6) Als Benutzungsdauer gilt die Zeit vom ersten Betreten bis zum Verlassen der Einrichtung. Darin eingeschlossen sind also auch z. B. Herrichten der Einrichtung, Dekorieren, Umkleiden, Duschen, Reinigen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.	(6) …
(7) Mit dem Benutzungsentgelt sind auch die Kosten für Wasser und Strom, sowie die Einweisung in das Mietobjekt und die Endabnahme durch den Hausmeister abgegolten. Für sonstige Leistungen, wie etwa Einsatz von Personal der Orts- oder Verbandsgemeinde für die Bereitstellung vom Benutzer beantragter Sonderleistungen, ist neben der Miete eine Entschädigung des maßgebenden Stundenlohnes für jede angefangene Stunde zu zahlen.	(7) …
(8) Vor einer Veranstaltung in einer der Hallen oder einem der Säle wird vom Hausmeister die Grundausstattung an Verbrauchsmaterialien wie Toilettenpapier, Handtücher etc. überprüft und aufgefüllt. Zusätzlich erforderliches Verbrauchsmaterial muss der Veranstalter selbst mitbringen oder über den Hausmeister beziehen. Hierzu wird bei Hausübergabe eine Anzahl der Verbrauchsgüter überreicht und nach Veranstaltungsende der Rest der nicht angebrochenen Gebinde zurück-genommen. Die Abrechnung erfolgt mit der Rückzahlung der Kaution	(8) Vor einer Veranstaltung in einer der Hallen oder einem der Säle wird vom Hausmeister die Grundausstattung an Verbrauchsmaterialien wie Toilettenpapier, ~~Handtücher~~ etc. überprüft und aufgefüllt. Zusätzlich erforderliches Verbrauchsmaterial **(Handtücher, etc.)** muss der Veranstalter selbst mitbringen oder über den Hausmeister beziehen. Hierzu wird bei Hausübergabe eine Anzahl der Verbrauchsgüter überreicht und nach Veranstaltungsende der Rest der nicht angebrochenen Gebinde zurückgenommen. Die Abrechnung erfolgt mit der Rückzahlung der Kaution
(9) Die Räume sind gereinigt zu übergeben. Wenn notwendig ist der Boden feucht aufzuwischen. Tische, Stühle, Geschirr etc. sind gereinigt zu hinterlassen und wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen. Überlassene Sondereinrichtungen (z. B. Tribünenanlagen, Spielzeituhrenanlage, Sport- und Großspielgeräte etc.) sind gereinigt an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzustellen.	(9) …
	(10)- Eine eventuell notwendige Endreinigung wird nach tatsächlich

	entstandenem Aufwand abgerechnet. **(11) – Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten.** **(12) Bei kurzfristigen Absagen innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung, die eine Neubelegung nicht mehr ermöglichen, werden 50 % der festgesetzten Gebühr als Nutzungsausfallentschädigung erhoben**
§ 7 **Getränkelieferung** (1) Der Getränkelieferungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Hütschenhausen und dem Lieferanten wird vom Benutzer mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung anerkannt. (2) Bei einem Verstoß gegen den Getränkelieferungsvertrag ist mit Schadenersatzforderungen und Hausverbot zu rechnen.	**§ 7** **Getränkelieferung** (1) **entfällt**... **(2) entfällt**
§ 8 **Haftung** (1) Die Ortsgemeinde Hütschenhausen überlässt dem Benutzer des jeweiligen Hauses Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte oder Anlagen sowie Zugänge nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht. (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im	**~~§ 8~~ § 7** **Haftung** (1) ... (2) ...

Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.	
(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.	(3) ...
(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.	(4) ...
(5) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.	(5) ...
(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde am überlassenen Gebäude, den Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.	(6) ...
(7) Schadenersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 6 Monaten.	(7) ...
§ 9 **Ordnung des Sportbetriebes in der Sport- und Mehrzweckhalle**	**~~§ 9~~ § 8** **Ordnung des Sportbetriebes in der Sport- und Mehrzweckhalle**
(1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung einer verantwortlichen Leitungsperson voraus. Sie ist der Verbandsgemeindeverwaltung namentlich zu benennen.	(1) ...
(2) Alle Geräte und Einrichtungen der Sportstätte und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Benutzung von Kleinspielgeräten, die zur Ausstattung der Sportstätte gehören wird von einer kostenfreien Benutzung nicht erfasst.	(2) ...

(3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.	(3) ...
(4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.	(4) ...
(5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.	(5) ...
(6) Alle benutzten Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.	(6) ...
(7) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.	(7) ...
(8) Nach Ende der Benutzung sind die Hallen und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.	(8) ...
(9) In den Sportstätten ist das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Sportveranstaltungen nur in den Foyers erlaubt. (Ausnahme sind Erfrischungen für die Sportler selbst). Ausnahmen von diesen Regeln können in der Gestattung festgelegt werden. Das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern ist untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen.	(9) ...
(10) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.	(10) ...
§ 10 **Inkrafttreten** Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft, frühere Ausgaben verlieren ihre Gültigkeit. Hütschenhausen, 29.08.2017	**~~§ 10~~ § 9** **Inkrafttreten** Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft, frühere Ausgaben verlieren ihre Gültigkeit. Hütschenhausen,

Anlage 1

	Grundbetrag pro Tag	Heizung pro Tag	Küche pro Tag	Grundbetrag pro Stunde	Heizung pro Stunde
Bürgerhaus Hütschenhausen (kleiner Saal)	100,00	48,00	40,00	40,00	8,00
Bürgerhaus Hütschenhausen (großer Saal)	160,00	96,00	40,00	67,00	24,00
Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach	100,00	48,00	40,00	40,00	8,00
Mehrzweckraum (Bürgerhaus Hütschenhausen/ MZH Spesbach)	45,00	18,00	10,00	20,00	6,00
Mehrzweckhalle Spesbach	160,00	96,00	40,00	67,00	24,00
Sporthalle Hütschenhausen	160,00	96,00	-	67,00	24,00

Ralf Leßmeister Ortsbürgermeister	Matthias Mahl Ortsbürgermeister

Anlage 1 neu

	Grundbetrag pro Tag	Heizung pro Tag	Küche pro Tag	Grundbetrag für 1,5 Tage*	Heizung für 1,5 Tage*	Küche für 1,5 Tage*	Grundbetrag pro Stunde	Heizung pro Stunde	Kaution
Bürgerhaus Hütschenhausen (kleiner Saal)	100,00	50,00	40,00	125,00	75,00	50,00	40,00	20,00	300,00
Bürgerhaus Hütschenhausen (großer Saal)	160,00	100,00	40,00	200,00	150,00	50,00	70,00	35,00	500,00
Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach	100,00	60,00	40,00	125,00	90,00	50,00	40,00	24,00	300,00
Mehrzweckraum (Bürgerhaus Hütschenhausen/ MZH Spesbach)	45,00	30,00	40,00 (im EG)	55,00	40,00	50,00 (im EG)	20,00	12,00	150,00
Mehrzweckhalle Spesbach	160,00	100,00	40,00	200,00	150,00	50,00	70,00	35,00	500,00
Sporthalle Hütschenhausen	160,00	100,00	-	200,00	150,00	-	70,00	35,00	500,00

* bei 1,5 Tagen ist die Vorbereitung am Vorabend ab 19 Uhr und die Nachbereitung am Tag danach bis 10 Uhr inbegriffen

Die Nutzungsdauer von Küche und Heizung kann nur äquivalent zur Dauer der Grundgebühr und nicht stundenweise gewählt werden.
Heizkosten werden nur in den Wintermonaten (01.10. bis 30.04.) berechnet.

Anlage 1a neu

	Grundbetrag pro Tag	Heizung* pro Tag	Küche pro Tag	Grundbetrag für 1,5 Tage*	Heizung für 1,5 Tage*	Küche für 1,5 Tage*	Grundbetrag pro Stunde	Heizung* pro Stunde	Kaution
Bürgerhaus Hütschenhausen (kleiner Saal)	200,00	50,00	80,00	250,00	75,00	100,00	80,00	20,00	300,00
Bürgerhaus Hütschenhausen (großer Saal)	320,00	100,00	80,00	400,00	150,00	100,00	140,00	35,00	500,00
Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach	200,00	60,00	80,00	250,00	90,00	100,00	80,00	24,00	300,00
Mehrzweckraum (Bürgerhaus Hütschenhausen/ MZH Spesbach)	90,00	30,00	80,00 (im EG)	110,00	40,00	100,00 (im EG)	40,00	12,00	150,00
Mehrzweckhalle Spesbach	320,00	100,00	80,00	400,00	150,00	100,00	140,00	35,00	500,00
Sporthalle Hütschenhausen	320,00	100,00	-	400,00	150,00	-	140,00	35,00	500,00

* bei 1,5 Tagen ist die Vorbereitung am Vorabend ab 19 Uhr und die Nachbereitung am Tag danach bis 10 Uhr inbegriffen

Die Nutzungsdauer von Küche und Heizung kann nur äquivalent zur Dauer der Grundgebühr und nicht stundenweise gewählt werden.
Heizkosten werden nur in den Wintermonaten (01.10. bis 30.04.) berechnet.